



Tauchsportclub Gifhorn e.V.



**Satzung
des
Tauchsportclub Gifhorn e.V.**

Neufassung der Satzung vom April 2010
mit
Satzungsänderung vom 19.07.2020

Vereinsregister - Nr.: 100182



Inhaltsverzeichnis:

A. ALLGEMEINES.....	3
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	3
§ 2 Verbandszugehörigkeit.....	3
§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze	3
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	3
B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN.....	4
§ 5 Mitglieder des Vereins	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Rechte der Mitglieder	4
§ 8 Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 9 Beiträge und Gebühren	5
§ 10 Maßregelungen	6
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 12 Rechtsmittel	7
§ 13 Ehrungen	7
§ 14 Sportunfälle	8
§ 15 Haftpflicht.....	8
C. VEREINSORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN.....	9
§ 16 Vereinsorgane	9
§ 17 Mitgliederversammlung	9
§ 18 Einberufung von Mitgliederversammlungen.....	9
§ 19 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	10
§ 20 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen.....	10
§ 21 Vorstand	11
§ 22 Ehrenrat.....	12
§ 23 Jugendvertretung.....	12
§ 24 Ausschüsse	12
§ 25 Protokollführung	13
§ 26 Stimmrecht und Wählbarkeit	13
§ 27 Kassenprüfung	14
§ 28 Ordnungen.....	14
§ 29 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung.....	15
D. SCHLUSSBESTIMMUNG	16
§ 30 Redaktionelle Änderungen	16
§ 31 Datenverarbeitung / Datenschutz.....	16
§ 32 Inkrafttreten der Satzung	16
E. Änderungshistorie	17



A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tauchsportclub Gifhorn e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz im Kreis Gifhorn.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen sein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

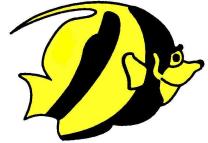
Der Verein will Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB) mit seinem örtlich zuständigen Regionalverband (KSB), des Tauchsportlandesverbandes Niedersachsen e.V. (TLN) und des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) sein und diese Mitgliedschaften auch beibehalten.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist insbesondere die Pflege, Förderung und Ausübung des Tauchsports, sowie die Ausübung der mit dem Tauchsport verbundenen Wassersportarten.
Die unmittelbar mit diesem Sport verbundenen Gebiete wie z.B. Unterwasserfotografie, -biologie, -archäologie sowie Umweltschutz werden durch die Mitglieder gepflegt.
2. Die Förderung des Tauchsports erfolgt durch sportfachlich ausgebildete, qualifizierte Ausbilder.
3. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt unter politischer, ethnischer und konfessioneller Neutralität.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltfinanziellen Möglichkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen.
5. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.



B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

§ 5 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein unterscheidet zwischen:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Außerordentliche Mitglieder sind Gastmitglieder oder passive Mitglieder. Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 13 dieser Satzung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist nicht anfechtbar.
3. Bei Aufnahme erfolgt die Mitgliedschaft im ersten Jahr auf Probe, danach gilt sie unbefristet. Der Vorstand kann durch Beschluss die Probezeit verkürzen, verlängern oder feststellen, dass die Mitgliedschaft nach Ablauf der Probezeit sich nicht in eine unbefristete Mitgliedschaft wandelt, sondern endet. Bei der Beschlussfassung dürfen sachfremde Erwägungen nicht berücksichtigt werden. Der Beschluss des Vorstandes über einen nicht regulären Wandel in ein unbefristetes Mitgliedschaftsverhältnis ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Rechtsmittel nach § 12 dieser Satzung sind zulässig.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, den Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit kann außerordentlichen Mitgliedern Rederecht zugesprochen werden.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.



§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten den Verein, insbesondere den Vorstand, bei der Erfüllung seiner Aufgaben, sowie den sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von eigenen oder zur Nutzung überlassenen Einrichtungen, auf Vereinfahrten und in Schwimmbädern.
3. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen, oder Teilen davon, sich über den ordnungsgemäßem Zustand zu informieren und diese nur nach den herstellerspezifischen Vorgaben und Einsatzzwecken zu nutzen.
5. Eine Teilnahme am Tauchbetrieb des Vereins ist nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbescheinigung zulässig.
6. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Kontaktdaten oder Bankverbindung dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich bekannt zu geben. Sämtlicher Schriftverkehr des Vereins gilt als zugegangen, wenn er an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 9 Beiträge und Gebühren

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen. Die Beitragsgestaltung ist in der Finanzordnung nachzulesen.
 - a) Ordentliche Beiträge sind der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr.
 - b) Außerordentliche Beiträge sind Umlagen, Kursgebühren oder alle anderen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Zahlungen oder Gebühren. Außerordentliche Beiträge dürfen keinesfalls die Gemeinnützigkeit gefährden und müssen daher im Einklang mit den steuerrechtlichen Vorschriften und Richtlinien stehen. Die max. Höhe einer Umlage darf das 4-fache des aktuell gültigen höchsten Jahresbeitrages nicht übersteigen.
Außerordentliche Beiträge können von der Mitgliederversammlung als materielle oder immaterielle (z.B. Arbeitsstunden o.ä.) Leistungserbringung beschlossen werden.
2. Die Mitglieder haben jährlich im Voraus bis zum 30. Januar eines jeden Jahres die ordentlichen Beiträge zu entrichten. Der Termin für die Leistungserbringung evtl. außerordentlicher Beiträge kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung individuell geregelt sein.
Mitglieder welche zum 30. Januar mit der Zahlung der ordentlichen Beiträge in Verzug sind, werden bis zur Entrichtung der fälligen Beiträge die Mitgliedschaftsrechte nach § 7 entzogen. Dies kann auch den Verlust des Versicherungsschutzes durch Nichtmeldung bei den Verbänden bedingen.
3. Personen die unterjährig dem Verein beitreten und die Mitgliedschaft erwerben haben sämtliche Beiträge unverzüglich zu entrichten.



4. Sämtliche Beiträge werden durch Bankeinzug erhoben. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist für alle Mitglieder verpflichtend.
5. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
6. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen die Beiträge stunden.
7. Mitglieder, welche dem Verein vorübergehend Geld- oder Sachmittel zur Verwendung überlassen haben (z.B. Pfandgelder, o.ä.), haben keine Ansprüche auf die Erstattung der Zinseinnahmen oder sonstiger Vergütungen der überlassenen Mittel.
8. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der ordentlichen Beiträge befreit.

§ 10 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder die gegen die Satzung, Ordnungsinhalte oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen haben, oder denen ein Fehlverhalten zu den unter § 11 Ziff. 5 und 6 angeführten Ausschlussgründe vorzuwerfen ist, durch die das Ansehen des Vereins geschädigt werden könnte, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) mündliche Ermahnung / Belehrung
 - b) schriftlicher Verweis / Abmahnung
 - c) zeitlich begrenzter Entzug der Mitgliedschaftsrechte.
2. Maßregelungen sind mit Angabe der Begründung auszusprechen und die Verhältnismäßigkeit der Mittel muss gewahrt sein. Rechtsmittel nach § 12 dieser Satzung sind zulässig.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Liquidation des Vereins.
2. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31.10. eines jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich zu erklären. Bei nicht fristgerechter Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr und endet automatisch mit Ablauf des folgenden Geschäftsjahres, welches auf das Kündigungsdatum folgt. Bei dem Beschluss von Umlagen, welche höher als das Einfache eines Jahresbeitrages des höchsten Beitragssatzes sind, haben die betroffenen Mitglieder ein Sonderkündigungsrecht von vier Wochen zum Monatsende des Beschlusstermins. Die Mitgliedschaft endet dann mit sofortiger Wirkung.
3. Die Gastmitgliedschaft endet automatisch nach einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Eintritts oder zu einem früheren, individuell vereinbarten Termin.
Die Gastmitgliedschaft kann in eine ordentliche Mitgliedschaft überführt werden.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.



5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wegen wiederholter oder erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - c) wegen Handlungen die das Ansehen oder die Gemeinnützigkeit des Vereins schädigen,
 - d) wegen der Nichtzahlung von Beiträgen,
 - e) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - f) wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich, nach vorheriger Anhörung, zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und, unter Angabe der Rechtsmittel nach § 12 dieser Satzung, dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

6. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen wiederholt im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben hat den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten.
7. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erlischt, haben keine Ansprüche auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen bis zum Ende des Geschäftsjahres des Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief beim geschäftsführenden Vorstand geltend gemacht und begründet werden.

§ 12 Rechtsmittel

Gegen eine Maßregelung nach § 10, gegen einen Ausschluss aus dem Verein nach § 11 oder gegen eine Änderung des regulären Endes der Probezeit nach § 6 Ziff.3 dieser Satzung ist Einspruch zulässig. Dieser ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief, und innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Entscheidung, beim Ehrenrat einzureichen.

§ 13 Ehrungen

1. Ehrenmitglied kann auf Vorschlag werden, wer sich hervorragende Verdienste für den Verein erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Ernennung kann auf Antrag wieder rückgängig gemacht werden. Für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gelten die gleichen Bedingungen wie für die Ernennung.

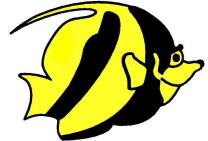


§ 14 Sportunfälle

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden der zuständigen Person des geschäftsführenden Vorstandes nach § 21 Ziff. 2 anzugeben, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den VDST e.V. der Versicherung gemeldet werden müssen. Sollte keine der Personen des geschäftsführenden Vorstandes erreichbar sein, ist die Unfallmeldung direkt dem VDST anzugeben.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung gegenüber der zuständigen Person nach Ziff. 1, besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein oder seine Vertreter ausgeschlossen.

§ 15 Haftpflicht

1. Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den eigenen oder in den zur Nutzung überlassenen Räumen des Vereins - haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber nicht.
2. Mitgliedern denen geldlich oder unendgeldlich Vereinsinventar zur Nutzung überlassen wird, sind für deren ordnungsgemäße Verwendung verantwortlich. Bei Verlust oder Beschädigung der überlassenen Sache haftet das jeweilige Mitglied dem Verein gegenüber für den entstandenen Schaden, sowie sich daraus evtl. ergebenden Folgeschäden.



C. VEREINSORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 16 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat

Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Entstehen den Organmitgliedern, oder Mitgliedern mit besonderem Auftrag, Aufwendungen zum Zwecke der Ausführung des Auftrages für den Verein, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf und welche nicht im Interesse Einzelner begründet sein dürfen, besteht Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen. Die Aufwendungen sind hierbei vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres einzeln aufgelistet nachzuweisen und die Erstattung hat unter Beachtung der steuerrechtlichen Voraussetzungen und des § 4 Ziff. 4 dieser Satzung zu erfolgen.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den anwesenden, ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal jährlich im ersten Quartal als Präsensveranstaltung statt.
Sollten außergewöhnliche Umstände eine Präsensveranstaltung unmöglich machen, ist der Vorstand ermächtigt die Mitgliederveranstaltung als Onlineversammlung abzuhalten.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn 1/10 der Mitglieder, der Ehrenrat oder Mitglieder des Vorstandes es schriftlich unter Angabe der Gründe bei der zuständigen Person des geschäftsführenden Vorstandes beantragen.

§ 18 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen, wenn die Voraussetzungen nach § 17 Ziff. 3 erfüllt wurden.
3. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail). Mitglieder von denen keine Mailadresse vorliegt, erhalten die Einladung auf dem postalischen Weg in Textform. Des Weiteren können die Mitglieder der Einberufung in elektronischer Form für die nächst folgende(n) Mitgliederversammlung(en) eines Jahres widersprechen. Dazu ist bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres der Mitgliederversammlung(en), eine schriftliche Erklärung gegenüber der einladenden Person des Vorstandes abzugeben.
Für die Einberufung ist grundsätzlich der 1. Vorsitzende zuständig. Sollte dieser verhindert sein, greift die Vertreterregelung des geschäftsführenden Vorstandes nach § 21 Ziff. 2.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens / der Einladungsmail folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.



4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Für die nächst folgende ordentliche Mitgliederversammlung müssen die Anträge bis spätestens 15.01. des Jahres der Mitgliederversammlung der einladenden Person des Vorstandes mit Begründung vorliegen. Die Anträge sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
6. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 19 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

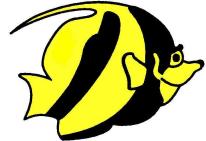
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwart
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit erforderlich
- Beschlussfassung über die Beiträge der ordentlichen Mitglieder und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Investitionen die den Verein nachhaltig finanziell verpflichten (Kredite o.ä.)

§ 20 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem(r)/seiner(m) Stellvertreterin/Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so wählt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
4. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Auswertung der abgegebenen Stimmen obliegt dem Versammlungsleiter nach Ziff. 1. Es dürfen nur gültig abgegebenen Stimmen mitgezählt werden. Stimmenenthaltungen zählen als nicht abgegeben und werden als nicht anwesend gewertet.
5. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung kann durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung entsprochen werden.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 18 eingehalten wurden.
7. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann nur innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden.



Tauchsportclub Gifhorn e.V.



Verstößt ein Beschuss jedoch gegen eine Rechtsvorschrift, auf deren Einhaltung rechtswirksam nicht verzichtet werden kann, darf die Nichtigkeit dieses Beschlusses auch ohne gerichtliche Anfechtung jederzeit geltend gemacht werden.

§ 21 Vorstand

1. Der Vorstand (Gesamt) besteht aus:

- der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
- der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Kassenwartin/dem Kassenwart
- der Gerätewartin/dem Gerätewart
- der Schriftwartin/dem Schriftwart

2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- Die/der erste Vorsitzende
- Die/der stellvertretende Vorsitzende
- Die Kassenwartin/der Kassenwart

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, das bei Verhinderung der ersten Vorsitzenden/des ersten Vorsitzenden die Zuständigkeit an die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übergeht. Bei der gleichzeitigen Verhinderung beider Vorsitzenden geht die Zuständigkeit an die Kassenwartin/den Kassenwart über.

3. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins treuhänderisch und führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Alle Investitionen ab einer in der Finanzordnung nachzulesenden Höhe sind vor Tätigung vom Vorstand zu beschließen und im Protokoll zu vermerken.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jede anwesende Person des Vorstandes hat dabei eine Stimme.

Des Weiteren hat die/der 1. Vorsitzende, bzw. der aktuell zuständige Vertreter nach § 21 Ziff. 2, grundsätzlich ein Vetorecht gegen alle gefassten Beschlüsse die gegen die Satzung oder geltendes Recht verstößen. Wird von dem Vetorecht Gebrauch gemacht, ist darüber der Ehrenrat zu unterrichten.

5. Die/der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Bei Verhinderung gilt § 21 Ziff. 2.
Der Vorstand hat in regelmäßigen Abständen zusammenzutreten oder tritt zusammen falls dies von dreien seiner Mitglieder gefordert wird unter Angabe der Begründung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3/5 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines durch die Mitgliederversammlung gewählten Funktionsträgers des Vereins, ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch in den Vorstand zu berufen. Der Ehrenrat ist über die Berufung zu unterrichten und hat zu dieser Entscheidung des Vorstandes ein Vetorecht. Die Amtszeit der kommissarischen Berufung in den Vorstand läuft max. bis zur nächsten regulären Wahlperiode des Vorstandes lt. § 26.
Temporäre Besetzung der Vorstandämter in Personalunion ist ebenfalls möglich, allerdings nicht bei direkter Vertretung (Bsp. 1. Vorsitzende kann nicht in Personalunion den Posten des 2. Vorsitzenden übernehmen).



Tauchsportclub Gifhorn e.V.



7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Das Erlassen von Ordnungen
- c) Das Bilden von Ausschüssen, falls erforderlich
- d) Die Behandlung von Anregungen von Mitgliedern
- e) Das Erstellen von Haushaltsplänen
- f) Die Durchführung aller Erfordernisse zur Erhaltung des Vereins
- g) Tätigen von Investitionen bis max. der Höhe der verfügbaren finanziellen Mittel des Vereins, grundsätzlich aber im Rahmen der jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanung
- h) Beschlussfassung über die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder und deren Fälligkeit

Die Aufgabengebiete und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandmitglieder werden im Detail in der Geschäftsordnung geregelt und sind dort beschrieben. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

8. Des Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, durch die Mitgliederversammlung gewählte Funktionsträger des Vereins, bei Verstößen nach § 11 Ziff. 5 oder wiederholten Amtsverfehlungen von ihrem Amt zu entheben. Dazu bedarf es einer 3/5 Mehrheit des Vorstandes und einer 2/3 Mehrheit des Ehrenrates.

§ 22 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat stellt ein neutrales Beratungs- / Entscheidungsgremium im Verein dar. Seine Aufgabe besteht darin, Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten und über Anrufungen zu § 12 dieser Satzung zu entscheiden. Sollte der Ehrenrat bei seiner Entscheidung zu der Sachlage zu der er angerufen wurde, zu einem anderen Ergebnis als der Vorstand kommen, dann obliegt die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung.
2. Der Ehrenrat (drei Ehrenratsmitglieder und eine Ersatzperson) bestehen aus Mitgliedern des Vereins die nicht im Vorstand sein dürfen.
3. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Ehrenrat muss bei der Abstimmung über seine Entscheidungen zu einem eindeutigen Ergebnis kommen. Stimmengleichheit darf es nicht geben.

§ 23 Jugendvertretung

Von der Jugend des Vereins kann, in einer gesondert einberufenen Versammlung, ein Jugendvertreter gewählt werden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 24 Ausschüsse

1. Mitglieder können vom Vorstand mit der Durchführung von Aufgaben betraut werden.
2. Mitglieder von Ausschüssen können bei Bedarf beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Alternativ dazu können auch Ausschusssitzungen abgehalten werden.



Tauchsportclub Gifhorn e.V.



3. Die Mitglieder der Ausschüsse haben die/den zuständigen Fachverantwortlichen im Vorstand, für dessen Aufgabengebiet dieser Ausschuss gebildet wurde, über alle Vorgänge zu informieren. Abweichend dazu kann auch eine andere Person im Vorstand benannt werden.

§ 25 Protokollführung

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Jugendversammlung und des Ehrenrates ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll min. folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
 - die Protokollführerin/der Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - das Abstimmungsergebnis
2. Auf Verlangen von ordentlichen Mitgliedern ist das Protokoll der Mitgliederversammlung zu überlassen. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Einsicht der Protokolle.

§ 26 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an mit jeweils einer Stimme, wenn die fälligen Beiträge bis zum Zeitpunkt der Versammlung entrichtet wurden.
2. Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle ordentlichen Mitglieder des Vereins vom vollendeten 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr Stimmrecht.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
5. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter, mit Ausnahme der Jugendversammlung bzw. der Wahl des Jugendvertreters, ausgeübt. Der minderjährige Jugendliche kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
6. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Als Jugendvertreter können ordentliche Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an gewählt werden.
8. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandamt.
9. Die Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates sowie der Jugendvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben üblicherweise bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen finden regelmäßig zu geraden Jahreszahlen statt.
10. Die Kassenprüfer (zwei Prüfer und eine Ersatzperson) werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.



§ 27 Kassenprüfung

1. Die materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, sind geschäftsjährlich von mindestens zwei der durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüferinnen/Kassenprüfer sachlich und rechnerisch zu prüfen.
2. Die Vereinsorgane sind verpflichtet alles zu unternehmen, und über alle Vorgänge Auskunft zu erteilen, um den Kassenprüfern die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten zu ermöglichen und zu erleichtern.
3. Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung der Kassenwartin / des Kassenwartes.
4. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 28 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäfts- und Finanzordnung zu erlassen. Erstentwürfe oder Neufassungen dieser beiden Ordnungen sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
2. Die Geschäftsordnung beschreibt die Aufgaben und Zuständigkeiten der lt. Satzung wählbaren Funktionsträger des Vereins.
3. Die Finanzordnung beschreibt die Umsetzung und Ausgestaltung des § 9 dieser Satzung im Detail. Des Weiteren regelt die Finanzordnung den Zahlungsverkehr und beschreibt die Ausgestaltung von Beschlüssen zu einzelnen Posten des Haushaltsplanes.
4. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben.
5. Alle Ordnungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.



§ 29 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn
 - b) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/5 aller seiner Mitglieder dies beschlossen hat, oder
 - c) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen / Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
6. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gifhorn, mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung des Tauchsports im Stadtgebiet Gifhorn verwendet werden darf.



D. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 30 Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen der Satzung oder den beschlussnotwendigen Ordnungen können vom Vorstand jederzeit durchgeführt werden. Dazu bedarf es keiner Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 31 Datenverarbeitung / Datenschutz

Die Verwaltungsaufgaben des Vereins werden mittels EDV durchgeführt. Die von den Mitgliedern in den jeweiligen Aufnahmeanträgen gemachten Angaben, und im weiteren Vereinsleben sich ergebenden weiteren dokumentationsnotwendigen Informationen, werden in der Mitgliederverwaltung erfasst und für vereinsinterne Zwecke genutzt.
Des Weiteren erfolgt eine Weitergabe folgender personenbezogener Daten an die Verbände, bei denen der Tauchsportclub Gifhorn e.V. Mitglied ist und, bei denen die Mitglieder über den Verein gemeldet und versichert werden.

Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Lebensalter / Geburtsjahr / Geburtsdatum, Geschlecht, Ein- und Austrittsdatum, Mitgliedsnummer

Die in der Mitgliederverwaltung erfassten Kontaktdaten und der Status der Mitgliedschaft können für vereinsinterne Kommunikation den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Der Vorstand des Vereins kann zur Erledigung seiner Aufgaben mittels dieser Daten statistische Erhebungen durchführen.

Des Weiteren können auf der vereinseigenen Homepage Bild- / Tonmaterial und Berichte von Vereinsveranstaltungen veröffentlicht werden, auf denen Mitglieder zu sehen sind oder benannt werden.

§ 32 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 19.07.2020 beschlossen worden. Alle vorherigen Versionen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Gifhorn, 19.07.2020

(Unterschriften)

Amtsgericht Hildesheim
- Vereinsregister -
VR-Nr.: 100182 - Tauchsportclub Gifhorn e.V.



E. Änderungshistorie

25.03.2012

§18 Einberufung von Mitgliederversammlungen

3. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail). Mitglieder von denen keine Mailadresse vorliegt, erhalten die Einladung auf dem postalischen Weg in Textform. Des Weiteren können die Mitglieder der Einberufung in elektronischer Form für die nächst folgende Mitgliederversammlung widersprechen. Dazu ist bis zum Ende des laufenden Jahres, welches der Mitgliederversammlung vorangeht, eine schriftliche Erklärung gegenüber der zur Mitgliederversammlung einladenden Person abzugeben.
Für die Einberufung ist grundsätzlich der 1. Vorsitzende zuständig. Sollte dieser verhindert sein, greift die Vertreterregelung des geschäftsführenden Vorstandes nach § 21 Ziff. 2.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens / der Einladungsmail folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden.
Für die nächst folgende ordentliche Mitgliederversammlung müssen die Anträge bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres der zur Mitgliederversammlung einladenden Person mit Begründung vorliegen. Die Anträge sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

10.04.2016

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Alt:

2. Der Verein hat seinen Sitz in 38518 Gifhorn.

Neu:

2. Der Verein hat seinen Sitz im Kreis Gifhorn.

19.07.2020

§9 Beiträge und Gebühren

1.b)

Kursgebühren als außerordentliche Beiträge hinzugefügt

§11 Beendigung der Mitgliedschaft

Alt:

Die Gastmitgliedschaft endet automatisch nach einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Eintritts.

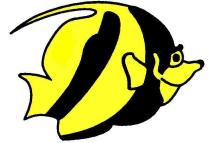
Neu:

Die Gastmitgliedschaft endet automatisch nach einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Eintritts oder zu einem früheren, individuell vereinbarten Termin.

Die Gastmitgliedschaft kann in eine ordentliche Mitgliedschaft überführt werden.



Tauchsportclub Gifhorn e.V.



§17 Mitgliederversammlung

Alt:

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Neu:

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal jährlich im ersten Quartal als Präsensveranstaltung statt.
Sollten außergewöhnliche Umstände eine Präsensveranstaltung unmöglich machen, ist der Vorstand ermächtigt die Mitgliederveranstaltung als Onlineversammlung abzuhalten.

§21 Vorstand

1.

Verkleinerung des Vorstandes um den Tauch- und Jugendwart von 7 auf 5 Personen

4.

Stimmenverteilung im Vorstand geändert

Alt:

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jede anwesende Person des Vorstandes hat dabei eine Stimme. Die Stimmenverteilung im Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:

Personen des geschäftsführenden Vorstandes (3)	→	je 2 Stimmen ($\sum 6$)
Rest Vorstand (4)	→	je 1,5 Stimme ($\sum 6$)

Neu:

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jede anwesende Person des Vorstandes hat dabei eine Stimme.

5.

Quote der Beschlussfähigkeit des Vorstandes von 5/7 auf 3/5 geändert

6.

Alt:

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines durch die Mitgliederversammlung gewählten Funktionsträgers des Vereins, ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen. Der Ehrenrat ist über die Berufung zu unterrichten und hat zu dieser Entscheidung des Vorstandes ein Vetorecht.

Neu:

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines durch die Mitgliederversammlung gewählten Funktionsträgers des Vereins, ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch in den Vorstand zu berufen. Der Ehrenrat ist über die Berufung zu unterrichten und hat zu dieser Entscheidung des Vorstandes ein Vetorecht. Die Amtszeit der kommissarischen Berufung in den Vorstand läuft max. bis zur nächsten regulären Wahlperiode des Vorstandes lt. § 26.

Temporäre Besetzung der Vorstandssämter in Personalunion ist ebenfalls möglich, allerdings nicht bei direkter Vertretung (Bsp. 1.Vorsitzende kann nicht in Personalunion den Posten des 2.Vorsitzenden übernehmen).

7.

Vorstandsaufgabe hinzugefügt

h) Beschlussfassung über die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder und deren Fälligkeit

8.

Quotenänderung von 5/7 auf 3/5 aufgrund Vorstandsverkleinerung



Tauchsportclub Gifhorn e.V.



§26 Stimmrecht und Wählbarkeit

Alt:

9.

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates sowie der Jugendvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben üblicherweise bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Neu:

9.

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates sowie der Jugendvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben üblicherweise bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen finden regelmäßig zu geraden Jahreszahlen statt.

§29 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

2.b)

Quotenänderung von 5/7 auf 3/5 aufgrund Vorstandsverkleinerung